



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06549**
Datum: 22.11.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	13.12.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	20.12.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Feststellung einer Mitgliedschaft im Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung**

Beschlussvorschlag:

In Umsetzung seines Beschlusses zur Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse (VI/2019/05296) aus der Sitzung des Stadtrates vom 03. Juli 2019 auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) stellt der Stadtrat gemäß § 49 Abs. 3 KVG LSA die Mitgliedschaft von Herrn Thorben Vierkant als Sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung auf Grundlage der Benennung durch die AfD-Stadtratsfraktion gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA fest.

Umsetzung des Beschlusses 3 B 222/23 HAL vom 20.11.23 des VG Halle „Der Antragsgegner wird verpflichtet, in der nächsten Stadtratssitzung, in der dies unter Beachtung der Ladungsfrist möglich ist, erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Berufung des Herrn Thorben Vierkant in den städtischen Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung als sachkundigen Einwohner zu entscheiden.“

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Im Beschluss VI/2019/05296 vom 03.07.2019 bestätigt der Stadtrat die Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung mit einem SKE der AfD-Stadtratsfraktion.

Gemäß § 47 Abs. 1 KVG LSA erfolgt die Benennung durch Fraktionen.

Zitat aus dem Beschluss 4 L 222/23 (3 A 180/20 HAL) des OVG Magdeburg vom 30.10.23: „Nach dem Willen des Gesetzgebers sind die Benennungen sachkundiger Einwohner durch die Fraktionen mithin verbindlich für den Gemeinderat. Der Beschluss durch den Gemeinderat dient der Rechtssicherheit und besitzt lediglich deklaratorische Wirkung. Ein Prüfungsrecht soll dem Gemeinderat nur im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes Benennungsverfahren innerhalb der Fraktion zustehen. Dass der Gesetzgeber des KVG LSA hiervon abweichen wollte, ist nicht ersichtlich. Der Wortlaut der Regelungen in § 46 Abs. 2 Satz 4 GO LSA und § 49 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist bis auf zwei redaktionelle Anpassungen („§ 47 Abs. 1“ statt „§ 46 Abs. 1“; „Vertretung“ statt „Gemeinderat“) identisch. In der Gesetzesbegründung zu § 49 Abs. 3 KVG LSA heißt es, die Neuformulierung der Vorschrift diene der besseren Lesbarkeit (vgl. LTDruks. 6/2247, S. 191).“

„Danach liegt das Interesse der Klägerin, festzustellen, ob die Ablehnung der Feststellung der Mitgliedschaft der von ihr als sachkundige Einwohner benannten Personen durch den Beklagten rechtswidrig gewesen ist, unabhängig davon vor, ob bei einer erneuten Abstimmung „automatisch“ die von ihr benannten Personen berufen werden müssten. Abgesehen davon liegt ein Feststellungsinteresse auch im Hinblick auf eine erneute Abstimmung vor, sofern festgestellt werden kann, ob die Abstimmung etwa im Hinblick auf bestimmte Prüfungskriterien rechtlich gebunden ist. So liegt es hier. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass ein Prüfungsspielraum des Beklagten lediglich im Hinblick auf die erforderliche Sachkunde der benannten Personen bestehe, andere Kriterien wie etwa die politische Haltung dagegen nicht berücksichtigt werden dürften (UA S. 11). Dies wäre bei einer erneuten Abstimmung durch den Beklagten zu berücksichtigen.“

Der zuständige Fachausschuss hat sich für die Vorberatung, bezüglich der Sachkunde des von der AfD-Stadtratsfraktion als SKE für den AWWSD vorgeschlagenen Thorben Vierkant, auf GO-Antrag der Ausschussvorsitzenden, Frau Yvonne Winkler, am 26.09.23 für nicht zuständig erklärt und einen entsprechenden Beschluss auf Nichtbehandlung wegen Nichtzuständigkeit mehrheitlich gefasst.

Dieses Vorgehen blieb durch den Vertreter des suspendierten Hauptverwaltungsbeamten unbeanstandet. Gemäß § 65 Abs. 3 muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen, die er für rechtswidrig hält widersprechen. Unterlässt der Hauptverwaltungsbeamte den Widerspruch gegen rechtswidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Deshalb ist die Vorberatung durch den Antragsteller im Hauptausschuss beantragt, da hier regelmäßig Vertreter des Rechtsamtes für die Stadt anwesend sind. Rechtsverstöße können hier direkt festgestellt, benannt und geheilt werden.

Herr Thorben Vierkant hat mit einem Bachelor of Arts (BA) einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss und ist seit 2019 als Referent der AfD-Stadtratsfraktion mit allen einschlägigen Themen der Stadt Halle umfangreich befasst. Darüber hinaus vertrat er in der Vergangenheit bereits die Fraktion in zahlreichen Gremien, z.B. Marktbeirat, Arbeitsgruppe GMK usw..

Damit ist die notwendige Sachkunde von Herrn Vierkant, die übrigens bei keinem einzigen sachkundigen Einwohner der anderen Fraktionen auch nur ansatzweise thematisiert wurde, mehr als ausreichend und erheblich über dem üblichen Maßstab, der sich aus derzeitigen personellen Besetzung des AWWSD ergibt und ein anderer ist nicht ersichtlich, nachgewiesen.

Das Feststellungsverlangen ist hiermit durch die AfD-Stadtratsfraktion rechtsverbindlich beantragt. Sollte der Stadtrat sich der Feststellung erneut verweigern, kündigt die Antragstellerin vorsorglich an, diese umgehend als Ersatzvornahme bei Gericht zu beantragen.